



Briefpostanschrift: Stadtverwaltung Dezernat 07, 40200 Düsseldorf

**Allgemeinverfügung
zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARS-
CoV-2 (sog. »Corona-Virus«) vom 10.10.2020
hier: Feststellung der Überschreitung des Sieben-Tages-Inzidenz-
wertes von 35 gem. § 15a Abs. 2 CoronaSchVO**

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen wird hiermit festgestellt:

1. Für die kreisfreie Stadt Düsseldorf liegt die 7-Tages-Inzidenz nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit bezogen auf die kreisfreie Stadt Düsseldorf über dem Wert von 35. Das Infektionsgeschehen ist nicht ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen o. ä. zurückzuführen und einzugrenzen.
2. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab sofort und bis einschließlich Sonntag 25. Oktober 2020. Etwa später eintretende rechtliche Verschärfungen gem. § 15a Abs. 3 CoronaSchVO gelten vorrangig.

Sachverhalt

Nach der Veröffentlichung des Landeszentrums Gesundheit NRW auf seiner Internetseite vom 10. Oktober 2020 (Datenstand: 10.10.2020, 0:00 Uhr) liegt die sog. Sieben-Tages-Inzidenz des neuartigen Coronavirus bezogen auf Düsseldorf derzeit bei 44,5 und damit oberhalb der von der

Landesregierung in § 15a Abs. 2 der Coronaschutzverordnung vom 01.10.2020 festgelegten Schwelle. Nach fachkundiger Einschätzung des Gesundheitsamtes der Landeshauptstadt Düsseldorf ist das Infektionsgeschehen nicht ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen o. ä. zurückzuführen und einzugrenzen

Gem. § 15a Abs. 2 S. 2 CoronaSchVO dürfen demnach an Festen nach § 13 Absatz 5 (also privaten Feiern aus herausragendem Anlass) mit höchstens 50 Personen teilnehmen, es sei denn die Veranstaltung findet in einer Wohnung statt oder die zuständige Behörde lässt auf der Basis eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes nach § 2b Absatz 1 eine Ausnahme zu.

Begründung zu 1:

Für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz bin ich als örtliche Ordnungsbehörde gem. § 3 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen sachlich und örtlich zuständig.

Zum Erlass dieser Verfügung bin ich gem. § 28 Abs. 1 IfSG ermächtigt. Dem Wortlaut der Coronaschutzverordnung nach gelten die Beschränkungen aus § 15a Abs. 2 S. 2 Coronaschutzverordnung unmittelbar kraft Rechtsverordnung. Gleichzeitig fehlt in der Rechtsverordnung eine Regelung dazu, wann die Verbote wieder entfallen.

Es besteht aber aus Bürgersicht wie auch aus Sicht der Exekutive ein Bedürfnis an einer diesbezüglichen Klarstellung durch feststellenden Verwaltungsakt. Der genannte Inzidenzwert ist definitionsgemäß im Wochenverlauf, aufgrund der Veröffentlichungspraxis des LZG unter Umständen sogar im Tagesverlauf volatil, zumal auch rückwirkende Änderungen der Einzelwerte erfolgen. Außerdem bedarf es einer wertenden und nicht vom Laien selbst anzustellenden Betrachtung der Frage, ob die Überschreitung sich ausschließlich auf ein konkretes Infektionsgeschehen zurückführen oder eingrenzen lässt.

Zum Schutz der Normunterworfenen bedarf es insoweit eines Mindestmaßes an Klarheit und Kontinuität, die durch eine Feststellung per Verwaltungsakt einschließlich einer festgelegten Dauer gewährleistet werden sollen.

Begründung zu 2:

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf durch Veröffentlichung im Internet unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen/>). Eine frühere Bekanntmachung auf dem regulären Weg – im Düsseldorfer Amtsblatt – wäre

nicht rechtzeitig möglich, weil die nächste erreichbare Ausgabe erst am 24. Oktober 2020 erscheint. Das Abwarten dieses Termins ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes und der Rechtsklarheit nicht vertretbar. Selbstverständlich werden die Medien parallel zur Veröffentlichung auf der Internetseite auch über die Pressearbeit der Stadtverwaltung informiert.

Begründung zu 3:

Die zeitliche Befristung erfolgt aus Gründen der Rechtsklarheit, fachlich muss sich mindestens auf die Dauer einer typischen Inkubationszeit beziehen, also 14 Tage. Selbstverständlich wird die Sachlage laufend weiter beobachtet und diese Anordnung ggf. vorher aufgehoben oder angepasst. Falls durch einen weiteren Anstieg der 7-Tages-Inzidenz nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit für Düsseldorf auf einen Wert über 50 die Rechtsfolgen des § 15a Abs. 3 CoronaSchVO eintreten, haben diese Vorrang vor dem Inhalt dieser Verfügung.

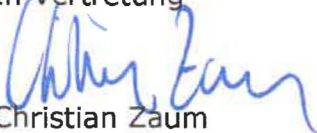
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

Hinweis:

Dieser Verwaltungsakt ist kraft Gesetzes sofort zu vollziehen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).

In Vertretung



Christian Zaum
Beigeordneter